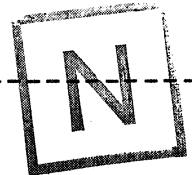


Aktenzeichen: 6 AZR 571/82
Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 17. Oktober 1985
- 6 AZR 571/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 1. Februar 1982
Berlin - 22 Ca 3/82 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 3. Juni 1982
Berlin - 4 Sa 20/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Arbeitssäumnis aus Anlaß der Eheschließung

Gesetz: BAT § 18 Abs. 2, § 47 Abs. 6, § 52 Abs. 2; BGB § 616 Abs. 1;
BUrlG §§ 1, 3, 9, 10, 13

Leitsatz:

Fehlt eine vorherige Zustimmung des Arbeitgebers für eine Arbeitssäumnis aus Anlaß der Eheschließung gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 i. V. mit § 52 Abs. 2 Satz 1 d BAT, so ist eine spätere Genehmigung dieser Arbeitssäumnis gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 BAT dann aus Rechtsgründen nicht möglich, wenn der Arbeitnehmer bereits wegen Urlaubs von der Arbeitspflicht freigestellt war.



6 AZR 571/82

4 Sa 20/82 Berlin

Verkündet am
17. Oktober 1985

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Oktober 1985 durch den Richter Dr. Jobs als Vorsitzenden, die Richter Dr. Leinemann und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Wendlandt und Scheerer für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Berlin vom 3. Juni 1982
- 4 Sa 20/82 - wird kostenpflichtig zurückge-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin, auf deren Arbeitsverhältnis der Bundes-Ange-
stellten-Tarifvertrag (BAT) kraft beiderseitiger Tarifbindung An-
wendung findet, hat während ihres Urlaubs in Schweden am Samstag,
dem 2. August 1980, standesamtlich geheiratet. Mit Schreiben vom
20. Oktober 1980 beantragte sie Arbeitsbefreiung unter Bezug-
nahme auf die Eheschließung gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 d BAT für
den 27. und 28. Oktober 1980, um die Hochzeit nachfeiern zu
können. Die Beklagte lehnte den Antrag mit der Begründung ab,
eine Freistellung gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 d BAT könne während
des Urlaubs nicht erfolgen.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihr
aus Anlaß ihrer Eheschließung am 2. August 1980 noch einen Tag
Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung ohne Anrechnung
auf den Erholungsurlaub zu gewähren. Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesar-
beitsgericht hat gegenteilig entschieden. Auf die Nichtzulas-
sungsbeschwerde der Klägerin ist die Revision mit Beschluß vom
19. Oktober 1982 - 3 AZN 365/82 - zugelassen worden. Mit der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß die Klägerin über den vom Arbeitgeber erfüllten tariflichen Urlaubsanspruch für das Urlaubsjahr 1980 hinaus wegen der Eheschließung keinen weiteren Anspruch auf einen Tag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung hat.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zunächst zutreffend einen Anspruch der Klägerin auf Freistellung aus Anlaß der Eheschließung gemäß § 616 BGB und § 52 Abs. 2 Satz 1 d BAT verneint.

a) Die Tarifvertragsparteien haben mit der Regelung des § 52 Abs. 2 BAT die Anwendung des § 616 Abs. 1 BGB rechtswirksam mit der Folge abbedungen, daß auch in den persönlichen Verhinderungsfällen des § 616 Abs. 1 BGB ein Freistellungsanspruch der Angestellten nur bestehen soll, soweit § 52 Abs. 2 BAT dies vorsieht (vgl. dazu zuletzt BAG 39, 321 = AP Nr. 55 zu § 616 BGB mit weiteren Nachweisen). Danach hat der Angestellte gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 d und Satz 3 BAT bei der Eheschließung an einem arbeitsfreien Tag Anspruch auf Freistellung von einem Arbeitstag unter Fortzahlung der Vergütung. Diese Regelung hat das Landesarbeitsgericht nach Wortlaut und Zusammenhang rechtsfehlerfrei dahin ausgelegt, daß dieser Anspruch auf Freistellung bei der



Eheschließung nur in gegenständlichem und zeitlichem Bezug zur Eheschließung vom Arbeitgeber zu gewähren ist (vgl. BAG 42, 272 = AP Nr. 61 zu § 616 BGB). Da die Klägerin die Freistellung für eine Nachfeier erst für Ende Oktober 1980 begehrt hat, fehlt es an einem kurzen zeitlichen Abstand von der am 2. August 1980 erfolgten Eheschließung. Ein Freistellungsanspruch der Klägerin aus Anlaß der Eheschließung ist somit nicht mehr möglich. Einen Freistellungsanspruch zur Nachfeier der Eheschließung sieht § 52 Abs. 2 BAT nicht vor.

Damit bedurfte es keiner Entscheidung über die von der Beklagten vertretene Rechtsauffassung, der Freistellungsanspruch der Klägerin gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 d BAT bestehe schon deswegen nicht, weil die Klägerin zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits wegen ihres Urlaubs von der Arbeitspflicht freigestellt war (vgl. dazu BAG Urteil vom 11. Januar 1966 - 5 AZR 383/65 - AP Nr. 1 zu § 1 BUrlG Nachurlaub; Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, 77. Erg.-Lieferung, § 52 Rz 7; Uttlinger/Breier/Kiefer, BAT, Erg.-Lieferung September 1985, § 52 Rz 19).

2. Soweit die Klägerin einen weiteren Tag tariflichen Urlaub wegen der Eheschließung begehrt, hat das Landesarbeitsgericht diesen Anspruch ebenfalls zutreffend verneint.

§§ 9, 10 BUrlG sehen eine Nichtanrechnung für kur- und krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeitszeiten auf den gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch vor. Solche Urlaubstage werden nicht verbraucht, sondern bleiben als Anspruch erhalten (vgl. BAG Urteil



vom 11. Januar 1966, aaO). Gleiches regelt § 47 Abs. 6 Satz 3 BAT für den den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigenden tariflichen Urlaubsanspruch für die Erkrankung während des Urlaubs. Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften für den Fall einer Eheschließung kommt jedoch nicht in Betracht. Es läßt sich aus diesen Vorschriften kein allgemeiner Rechtssatz entnehmen, daß der Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet sei, die Vereitelung des Urlaubs infolge urlaubsstörender Ereignisse durch Nachgewährung auszugleichen (vgl. BAG Urteil vom 1. August 1963 - 5 AZR 74/63 - AP Nr. 91 zu § 611 BGB Urlaubsrecht; BAG Urteil vom 11. Januar 1966, aaO). Gemäß §§ 1, 3, § 13 Abs. 1 BUr1G wird zwar die Unabdingbarkeit des gesetzlichen Mindesturlaubs garantiert. Dies gilt jedoch nur für die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts. Gesetzgeber und Tarifvertragsparteien haben jedoch in Kenntnis der vielfältigen Möglichkeiten, die sich störend auf den Urlaub auswirken können, nur die Fälle der Erkrankung und Kur, nicht jedoch die Eheschließung des Angestellten als so gewichtig angesehen, daß sie eine Nichtanrechnung geregelt haben. Diese Regelungen können somit bei der Eheschließung keine entsprechende Anwendung finden.

Die Klägerin hätte, um ihren Anspruch auf einen weiteren Tag tariflichen Urlaub aufrechtzuerhalten, gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 d i. V. mit § 18 Abs. 2 Satz 1 BAT der vorherigen Zustimmung der Beklagten für eine Arbeitssäumnis aus Anlaß der Eheschließung bedurft. Diese liegt jedoch nicht vor. Es kann dahingestellt bleiben, ob in dem Schreiben der Klägerin vom



20. Oktober 1980 ein unverzüglicher Antrag auf nachträgliche Einholung der Zustimmung gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 BAT liegt (vgl. dazu Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, aaO, § 52 Rz 1; Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr, BAT, 3. Aufl., § 52 Rz 3). Eine solche Genehmigung ist im vorliegenden Fall deswegen rechtlich nicht möglich, weil die Klägerin bereits infolge ihres Urlaubs von der Arbeitspflicht freigestellt war und somit ein Fernbleiben von der Arbeit, wie es § 18 Abs. 2 BAT fordert, und damit eine Verletzung der Arbeitspflicht aus Anlaß der Eheschließung nicht vorlag.

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Dr. Heither

Wendlandt

Scheerer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)